

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der  
„Bundesinitiative Frühe Hilfen“**  
Stand: 18.07.2016

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie auf Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, geschlossenen Verwaltungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (BGBl Teil I Nr. 70 S. 2975 vom 22. Dezember 2011) Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und Leistungen für Familien zur psychosozialen Unterstützung.
- 1.2 Die Maßnahmen und Leistungen dienen dem Ziel Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, insbesondere durch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).
- 1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die Maßnahmen sind regelmäßig folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen:

- a) Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen
- b) Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen
- c) sonstige Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen
- d) Ehrenamtsstrukturen und Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen im Kontext Früher Hilfen

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger der Maßnahme sind, leiten sie die ihnen gewährten Zuwendungen maßnahmebezogen nach den Vorschriften dieser Richtlinie an die jeweiligen Träger von Einrichtungen und Diensten als Letztempfänger weiter.
- 3.2 Letztempfänger können insbesondere Träger von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und Diensten des

Gesundheitsbereiches nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V, Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und Frühförderstellen sein.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass ein Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten nach Maßgabe des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 71 Absatz 2 SGB VIII besteht. Die Zuwendung darf nur für Maßnahmen nach Nummer 2 eingesetzt werden.
- 4.2 Eine Zuwendung kann nur auf der Grundlage der durch die Landkreise/kreisfreien Städte eingereichten Konzepte gewährt werden. In den Konzepten sind die bisherigen Aktivitäten (Bestandsanalyse) und das diesbezügliche Entwicklungsinteresse (Zielstellung) im Bereich der Frühen Hilfen darzulegen. Sie sind laufend fortzuschreiben.
- 4.3 Die geförderten Maßnahmen müssen dem flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in besonderer Weise Rechnung tragen. Maßnahmen, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, sind zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften abzustimmen.
- 4.4 Der Träger der Maßnahme muss die Gewähr bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet. Die Maßnahmen sind grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.
- 4.5 Die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative mitzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass die zu diesem Zweck benötigten Daten nach Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können.
- 4.6 Zuwendungsfähig sind nur die im Förderzeitraum durchgeführten Maßnahmen, die den Zielstellungen der Bundesinitiative sowie dem Landeskonzept entsprechen.
- 4.7 Eine Zuwendung für die unter Nummer 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass
  - mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Akteure des Gesundheitswesens, Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Frühförderstellen eingebunden werden,
  - die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Besetzung vorhalten,
  - Qualitätsstandards (auch im Umgang mit Einzelfällen) und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit nach Inkrafttreten der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung bereits erarbeitet wurden oder zeitnah erarbeitet werden und
  - regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegt und überprüft werden.
- 4.8 Eine Zuwendung für die unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Maßnahme wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass

- ein entsprechendes Netzwerk Frühe Hilfen bereits vorhanden ist oder sich im Aufbau befindet, in welches die Eingliederung erfolgen kann und
- es sich um eine Qualifikation nach dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) oder eine in diesem Sinne vergleichbare Qualifikation handelt.

4.9 Eine Zuwendung für die unter Nummer 2 Buchstabe c) genannten Maßnahmen wird durch Einzelfallentscheidung nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass

4.9.1 es sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handelt,

- a) die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern richten und
- b) die vorrangig und überwiegend die Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ins Blickfeld nehmen und
- c) die einen niedrighemmschweligen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird, und
- d) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind und
- e) die in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund. Nicht Gegenstand der Frühen Hilfen sind Maßnahmen, die sich konzeptionell an familiären Problemkonstellationen ausrichten, welche eine enge Begleitung durch das Jugendamt notwendig machen (Tertiärprävention). Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c) dürfen keine tertiärpräventiven Maßnahmen der Jugendämter ersetzen.

4.9.2 es sich um den Ausbau modellhafter Ansätze, die bislang noch nicht als Regelangebot gefördert wurden, handelt. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die eine Weiterentwicklung des kommunalen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen. Dabei sollen möglichst Angebote adaptiert werden, die bereits in anderen Ländern und Kommunen positiv erprobt wurden und den Bedarf decken können. Handelt es sich bei den modellhaften Ansätzen um konkrete Angebote der Frühen Hilfen gemäß Nummer 4.9.1, gelten entsprechend die unter den Buchstaben a) bis e) genannten Voraussetzungen.

4.9.3 es sich um Maßnahmen handelt, die primär die Qualitätsentwicklung oder -sicherung der Angebote zu Frühen Hilfen sowie die Qualifizierung der in den Frühen Hilfen Tätigen, die nicht in Artikel 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung genannt sind, zum Ziel haben. Qualifizierungsziel und Zielgruppe müssen einander entsprechen.

4.10 Eine Zuwendung für die unter Nummer 2 Buchstabe d) genannten Maßnahmen wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass

- eine Eingliederung in das Netzwerk Frühe Hilfen bereits erfolgt ist oder zeitnah erfolgen wird,
- eine hauptamtliche Fachbegleitung im Sinne der Frühen Hilfen/ des Kinderschutzes vorgehalten wird und
- Familien alltagspraktisch begleitet und entlastet werden sowie ein Beitrag zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke geleistet wird.

4.11.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Teilnahme der geförderten Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren an zentralen Qualifizierungsmaßnahmen, die durch die Landeskoordinierungsstelle organisiert werden, sicherzustellen. Von einer Teilnahme kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

4.11.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Teilnahme der geförderten Koordinatorinnen und Koordinatoren von Ehrenamtlichen an Qualifizierungsmaßnahmen, die durch die örtliche Netzwerkkoordinierungsstelle organisiert werden, sicherzustellen.

4.12 Die Landkreise/ kreisfreien Städte haben die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen sowie die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Mit den zu fördernden Maßnahmen darf grundsätzlich nicht vor Bewilligung begonnen worden sein. Abweichend von diesem Grundsatz wird für Maßnahmen nach diesen Fördergrundsätzen der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung allgemein zugelassen. Aus dieser Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung abgeleitet werden. Das wirtschaftliche Risiko hat der Antragsteller zu tragen.

5.3 Zuwendungsfähig für die unter Nummer 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für:

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen,
- die Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren, die über Maßnahmen nach Nummer 4.11 hinausgehen,
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation von Netzwerkprozessen,
- die Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten und
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

5.4 Zuwendungsfähig für die unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Maßnahmen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für:

- die Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für Familienhebammen sowie entsprechend vergleichbarer Berufsgruppen, die dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechen,
- die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit, soweit kein Anspruch auf Erstattung im Rahmen des Landesprogramms Familienhebammen besteht, und
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung hinsichtlich des Einsatzes der genannten Fachkräfte in den Familien.

5.5 Zuwendungsfähig für die unter Nummer 2 Buchstabe c) genannten Maßnahmen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahmen anfallen.

5.6 Zuwendungsfähig für die unter Nummer 2 Buchstabe d) genannten Maßnahmen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung hinsichtlich des Einsatzes von Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung ehrenamtlich Tätiger durch hauptamtliche Fachkräfte,

- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatorinnen und Koordinatoren und ehrenamtlich Tätige, die über Maßnahmen nach Nummer 4.11. hinausgehen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen und
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

5.7 Grundlage der Personalausgaben von Fachkräften ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder vergleichbare Vergütungsregelungen.

5.8 Zuwendungsfähige Personalausgaben sind insbesondere:

- Löhne und Gehälter,
- Lohnnebenkosten,
- Honorare.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:

- Ausgaben für den Kauf von Büro- und Verbrauchsmaterialien,
- Ausgaben für Raummiete sowie Miete und Leasing von Ausstattungsgegenständen,
- Ausgaben für Ausstattung und Ersatzbeschaffung,
- Reiseausgaben,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Sonstige Ausgaben (z.B. Fachliteratur).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Finanzierungskosten (z. B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen),
- Bankgarantiekosten,
- Bußgelder, Geldstrafen,
- Gerichtskosten einschließlich damit zusammenhängender Rechtsanwaltsgebühren,
- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien,
- Abschreibungen,
- kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete),
- pauschalisierte Kosten (z.B. Verwaltungsgemeinkosten),
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Kautionen.

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte (Erstempfänger) erhalten ein jährliches Kontingent (Anlage 1), in dessen Rahmen Zuwendungen an die Maßnahmeträger (Letztempfänger) nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden können. Die Höhe des Kontingents richtet sich zur Hälfte nach der Anzahl der Personen unter drei Jahren, die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben und zur Hälfte nach der Anzahl der Personen unter drei Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben. Grundlage ist die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene jährliche Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres. Das Kontingent wird jeweils bis zum 31. Mai für das folgende Jahr ggf. unter Berücksichtigung eines Vorwegabzuges bekanntgegeben.

6.1.2 Die Anträge der Erstempfänger für Projekte gemäß Nummer 2 zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen sollen bis zum 30. Oktober des dem Bewilligungszeitraum

vorangehenden Jahres – spätestens jedoch acht Wochen vor Projektbeginn – schriftlich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eingereicht werden. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite abrufbar.

6.1.3 Die Anträge der Letztempfänger für Projekte gemäß Nummer 2 zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen sollen bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres – spätestens jedoch zwölf Wochen vor Projektbeginn – beim zuständigen Erstempfänger eingereicht werden. Den Anträgen sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, das Konzept des Trägers sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.1.4 Die Erstempfänger prüfen die Anträge der Letztempfänger auf Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Fördergrundsätze und den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des gemäß Nummer 6.1.1 mitgeteilten Kontingents.

6.1.5 Dem Antrag des Erstempfängers an das Landesamt für Gesundheit und Soziales sind Kopien der zu fördernden Anträge der Letztempfänger mit den Anlagen entsprechend Nummer 6.1.3 und die Prüfvermerke nach Nummer 6.1.4 beizufügen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie unterliegt der Fachaufsicht der Landeskoordinierungsstelle beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, welche in geeigneter Form inhaltliche Vorgaben zur Förderfähigkeit von Maßnahmen gem. Nummer 5.3 – 5.6 bereitstellt.

6.2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Bewilligungsbehörde für den Maßnahmeträger (nach Nummer 2 a – d), soweit sie nicht selbst Maßnahmeträger sind. Sie entscheiden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents, der regionalen Bedarfe und des Gesamtkonzeptes gem. Nummer 4.2.

6.2.3 Soweit sich abzeichnet, dass kontingentierte Mittel nicht ausgeschöpft werden, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich, aber spätestens bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres zu unterrichten. Mittel, die für das jeweilige Haushaltsjahr aufgrund der eingereichten Anträge nach Nummer 6.1.2 durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht benötigt werden, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle auf Antrag an andere Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

6.2.4 Sofern die dem Land im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, können diese wie im Sinne von Nummer 6.2.3 durch die Landeskoordinierungsstelle an die Landkreise und kreisfreien Städte vergeben werden.

6.2.5 Die Weiterleitung der bewilligten Finanzmittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides und nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, sofern sie nicht selbst Träger der Maßnahme sind.

## 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an die Erstempfänger erfolgt entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (ANBest-K). Die notwendigen Mittel sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales durch die Landkreise und kreisfreien Städte anzufordern und unverzüglich weiterzuleiten, soweit es sich um Mittel handelt, für die sie nicht selbst Maßnahmeträger sind.

#### 6.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Letztempfänger der Zuwendung für Projekte gemäß Nummer 2 b, c und d ist durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, abweichend von Nr. 6.1 und 6.4 ANBest-P innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen einfachen Verwendungsnachweis gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen.

6.4.2 Der Erstempfänger der Zuwendung für Projekte gemäß Nummer 2 b, c, d ist durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Verwendungsnachweise der Letztempfänger unter Beteiligung seines Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis, dem die Prüfvermerke zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger und Kopien der Verwendungsnachweise der Letztempfänger beigelegt sind, gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erbringen.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger für Projekte gemäß Nummer 2 a ist durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, einen einfachen Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 6.5 Verzinsung

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die gewährten Zuwendungen zurück zu zahlen, sofern diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden, zu viel Mittel abgerufen wurden oder die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraumes verbraucht wurden. Die zurückgezahlten Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

#### 7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit Abweichungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

**8. Anlagen**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

**9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten am ... 2016 in Kraft.



## Verteilung der Mittel aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen - Jahr 2017

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anzahl der Personen unter 3 Jahren am 31.12.2014 <sup>1)</sup>	Anzahl der Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften am 31.12.2014 <sup>2)</sup>	Zuweisung in € je zu 50% der Gesamtsumme		Summe der Zuweisung in €
			Anzahl der Personen unter 3 Jahren in €	Anzahl der Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften (SGB II) in €	
Rostock	5.515	1.475	73.927,08	81.016,21	154.943,29
Schwerin	2.367	696	31.729,00	38.228,67	69.957,67
Mecklenburgische Seenplatte	6.130	1.692	82.170,99	92.935,21	175.106,20
Landkreis Rostock	5.147	984	68.994,14	54.047,43	123.041,57
Vorpommern-Rügen	5.150	1.337	69.034,36	73.436,39	142.470,75
Nordwestmecklenburg	3.754	777	50.321,35	42.677,69	92.999,04
Vorpommern-Greifswald	5.571	1.549	74.677,75	85.080,76	159.758,51
Ludwigslust-Parchim	5.145	954	68.967,33	52.399,64	121.366,97
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>38.779</b>	<b>9.464</b>	<b>519.822,00</b>	<b>519.822,00</b>	<b>1.039.644,00</b>

\* Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

1) Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Bevölkerung am 31.12.2014

2) Statistik der Bundesagentur Nord, Statistik-Service Nordost, Bestand an Personen unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2014